

Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom 22. Mai 2014¹

GS 2014.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998² wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3

³ Die Zonenreglemente bestimmen Art und Mass der Nutzung, insbesondere die Bauweise, die Gebäudemasse (Gebäuelänge, Gebäudetiefe, Gebäudehöhe oder Geschosszahl), die maximal zulässige bauliche Nutzung sowie die Dachformen und ihre Ausgestaltung. Die maximal zulässige bauliche Nutzung wird mit der Überbauungs-, Grünflächen- und / oder der Ausnutzungsziffer bestimmt.

§ 50 Absatz 1

¹ Die Zonenvorschriften können vorsehen, dass der Gemeinderat bei Überbauungen nach einheitlichem Plan im Baubewilligungsverfahren Ausnahmen, unter anderem von den Nutzungsmassen nach § 18 RBG, der Gebäuelänge und der Gebäudehöhe im Sinne der verdichteten Bauweise gestatten kann, sofern eine hohe Wohnqualität und gute Einfügung in die landschaftliche und bauliche Umgebung gewährleistet sind.

§ 89 Absatz 1

¹ Sofern eine Überbauungsziffer in Kombination mit einer Ausnutzungsziffer nach § 18 RBG vorgesehen ist, können die Gemeinden eine Nutzungsumlagerung gestatten, wobei von der Überbauungsziffer abgewichen werden kann.

§ 90 Absätze 1 und 2

¹ Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am §.

² GS 33.289, SGS 400

§

und der Parzellengrenze. Fassadenüberterragende Gebäudeteile nach § 53 RBV gelten als für die Ermittlung der projizierten Fassadenlinie unbedeutend vorspringende Gebäudeteile.

² Fassadenabschnitte mit oder ohne Öffnung müssen entsprechend ihrer Länge und Geschosszahl folgende Grenzabstände in Metern gegenüber Nachbargrundstücken einhalten:

Fassadenlänge	Geschosszahl				
	1	2	3	4	5
bis 6 m	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0
über 6 m-12 m	2,5	3,0	4,0	5,0	6,0
über 12 m-24 m	3,0	4,0	5,5	7,0	8,5
über 24 m-36 m	3,0	5,0	7,0	9,0	11,0

§ 91 Absatz 1

¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

§ 96 Absatz 1

¹ Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

§ 113 Absatz 1 Buchstabe h

¹ Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften gestatten:

h. für unterirdische Einstellhallen und Garagen, die das massgebende Terrain geringfügig überragen.

§ 139a Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX in Bezug auf die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

¹ Die Gemeinden müssen ihre Vorschriften innerhalb von fünfzehn Jahren seit Inkrafttreten der mit der Übernahme der IVHB verbundenen Änderungen anpassen.

² Der Regierungsrat kann diese Frist für Gemeinden auf deren Gesuch hin erstrecken.

³ Der Regierungsrat legt die notwendigen Anpassungen in der Verordnung vom 27. Oktober 1998¹ zum Raumplanungs- und Baugesetz fest. Für diejenigen Gemeinden, die ihre Zonenvorschriften noch nicht an die IVHB angepasst haben,

¹ GS 33.340, SGS 400.11

gilt weiterhin das bisherige Recht.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 22. Mai 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Vetter